



Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 138), der §§ 1 ff des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 09.12.2020 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 28.06.2022 nachstehende Änderung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wald-Michelbach haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Der Kostenbeitrag unterteilt sich in den Betreuungsbeitrag, den Zusatzbetreuungsbeitrag, das Verpflegungsentgelt, die Nebenkosten- und Frühstückspauschale.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrages.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertageseinrichtung angebotenen Speisen und Getränke und die Nebenkostenpauschale.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) "Heinrich-Schlerf-Kindertagesstätte"

Kostenbeitragsmodell	Kostenbeitrag ¹	Verpflegungs-entgelt
Regelplatz Ü3 bis 42,75 Std./Woche	59,00	80,00 €
Tagesplatz Ü3 bis 47,25 Std./Woche	84,00	80,00 €
Regelplatz U3 bis 42,75 Std./Woche	120,00	80,00 €
Tagesplatz U3 bis 47,25 Std./Woche	145,00	80,00 €

(2) Kindergarten Affolterbach

Kostenbeitragsmodell	Kostenbeitrag	Verpflegungs-entgelt
Regelplatz Ü3 bis 30 Std./Woche	Beitragsfrei	Kein Essen
Tagesplatz Ü3 bis 35 Std./Woche	24,00	4,00 € pro Essen
Regelplatz U3 bis 30 Std./Woche	115,00	Kein Essen
Tagesplatz U3 bis 35 Std./Woche	115,00	4,00 € pro Essen

¹ Unter der Berücksichtigung der Kostenbeitragsfreistellung

(3) Kindergarten Siedelsbrunn

Kostenbeitragsmodell	Kostenbeitrag ²	Verpflegungs-entgelt
Regelplatz Ü3 bis 30 Std./Woche	Beitragsfrei	Kein Essen
Tagesplatz Ü3 bis 35 Std./Woche	24,00	4,00 € pro Essen
Regelplatz U3 bis 30 Std./Woche	115,00	Kein Essen
Tagesplatz U3 bis 35 Std./Woche	115,00	4,00 € pro Essen

(4) Neue Kindertagesstätte Wald-Michelbach

Kostenbeitragsmodell	Kostenbeitrag ³	Verpflegungs-entgelt	Frühstücks-pauschale
Regelplatz Ü3 bis 42,75 Std./Woche	59,00	80,00 €	25,00 €
Tagesplatz Ü3 bis 47,25 Std./Woche	84,00	80,00 €	25,00 €
Regelplatz U3 bis 42,75 Std./Woche	120,00	80,00 €	25,00 €
Tagesplatz U3 bis 47,25 Std./Woche	145,00	80,00 €	25,00 €
Regelplatz U2 bis 30 Std./Woche	285,00	0,00 €	25,00 €
Regelplatz U2 bis 42,75 Std./Woche	350,00	80,00 €	25,00 €

(5) Der Betreuungsbeitrag ist für einen vollen Monat zu zahlen.

² Unter der Berücksichtigung der Kostenbeitragsfreistellung

³ Unter der Berücksichtigung der Kostenbeitragsfreistellung

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Wald-Michelbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu entrichten ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, ist die Betreuung für das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei. Diese Ermäßigung gilt nicht für Kinder unter drei Jahren.
- (2) Befinden sich gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde in einer U3-Betreuung, ist die Betreuung für das zweite und jedes weitere Kind nur 50% des nach § 2 festgelegten Kostenbeitrages.
- (3) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach dem § 2 ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.
- (4) In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.
- (5) Lehnt das Kreisjugendamt eine Gebührenübernahme ab, so kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Wald-Michelbach im Einzelfall auf Antrag eine angemessene Ermäßigung der Gebühren aussprechen. Die Entscheidung setzt eine

Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller/des Antragstellers voraus.

§ 5

Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird je nach Tageseinrichtung der Gemeinde Wald-Michelbach wie folgt festgelegt:

1. **“Heinrich-Schlerf-Kindertagesstätte und Kindertagesstätte Glückszauber“**

Für die Teilnahme am Mittagessen im Rahmen der ganztägigen Betreuung wird ein Verpflegungsentgelt erhoben. Dieses Verpflegungsentgelt besteht aus einer Grundpauschale laut § 2 Kostenbeitrag. Die “Heinrich-Schlerf-Kindertagesstätte und die Kindertagesstätte Glückszauber“ ist vorrangig auf eine Ganztagesbetreuung mit Mittagsverpflegung ausgerichtet, hier wird eine Verpflegungspauschale erhoben.

2. **Kindergärten Affolterbach, Aschbach und Siedelsbrunn**

In den Kindergärten Affolterbach, Aschbach und Siedelsbrunn wird zweimal pro Woche eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsentgelt in Höhe von 4,00 € pro Essen wird monatlich abgerechnet.

§ 6

Nebenkostenpauschale

- (1) Die Nebenkostenpauschale beträgt 25,00 € pro Kindergartenjahr und stellt eine Kostenbeteiligung für Tee, Bastelmaterial, Geschenke, Handtuchgeld etc. dar und kann bei Bedarf erhoben werden.

§ 7

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu leisten.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Als Grundlage für eine kostengünstige Abwicklung der Kostenbeiträge erteilt der Zahlungspflichtige im Rahmen der Anmeldung der Gemeinde eine Einzugs-ermächtigung. Das Einzugsverfahren ist kostenfrei. Diese Beitragsabwicklung gewährleistet eine termingerechte Zahlung und hilft mit, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Der Gebührenpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass am Fälligkeitstermin eine entsprechende Deckung auf dem Konto gewährleistet ist. Bankgebühren (für eine etwaige Rückbuchung) bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Kostenpflichtigen.

- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) fortlaufend zu entrichten, da die laufenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtung unverändert bestehen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung nicht besuchen, ist der Kostenbeitrag weiter zu zahlen, da die laufenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dauerhaft bestehen.
- (6) Das Verpflegungsentgelt wird mit dem Kostenbeitrag monatlich fällig. Zur Zahlungsabwicklung des Verpflegungsentgeltes gelten die Hinweise zu Ziffer 3 gleichlautend.
- (7) Eine Änderung der Betreuungskostenbeiträge ist durch Beschluss der Gemeindevertretung jederzeit zulässig, solange die Kindertageseinrichtungen von der Gemeinde unterhalten und finanziert werden.
- (8) Bei Wegzug aus der Gemeinde entfällt die Kostenbeitragspflicht mit Ablauf des Monats der melderechtlichen Abmeldung. Die Tageseinrichtung ist frühzeitig über die bevorstehende Abmeldung in Kenntnis zu setzen.
- (9) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, besteht die Möglichkeit, nach § 90 Abs. 2 SGB VIII, beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages zu stellen. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, eine Antragstellung vorzunehmen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 8

Härtefälle

- (1) In besonderen Härtefällen kann der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag hin Zahlungserleichterungen durch Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Kostenbeiträge gewähren.
- (2) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen längeren Zeitraum (2 Monate) nicht besuchen, kann eine Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit entfallen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.
- (3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 9

Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 10
Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
- a) Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 - b) Anschrift
 - c) Geburtsdatum des Kindes
 - d) Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Wald-Michelbach besuchen
 - e) Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Wald-Michelbach, den 01.07.2022

Der Gemeindevorstand



Dr. Weber, Bürgermeister

